

Verbandssatzung für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal"

(zuletzt geändert am 30.03.2012)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "ÖPNV im Ammertal".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) der Landkreis Tübingen und
- b) der Landkreis Böblingen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt im Verkehrsraum Ammertal folgende Aufgaben wahr:
 - Übernahme der betriebsnotwendigen Anlagen von der Deutschen Bundesbahn;
 - Planung und Bau einer durchgehenden Schienenstrecke zwischen Tübingen und Herrenberg, insbesondere zwischen Gültstein und Herrenberg;
 - Finanzierung der dafür erforderlichen Investitionen (Infrastruktur und Fahrzeuge);
 - Planung und Festlegung des Leistungsangebots und des Tarifs für den ÖPNV (Schienen- und Busverkehre) im Ammertal. Dabei ist im Landkreis Böblingen der Verbundtarif des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart zu berücksichtigen.
 - Durchführung der Schienen- und Busverkehre;
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben Kooperationsverträge.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte Tübingen und Herrenberg sowie die Gemeinden Ammerbuch und Gäufelden.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung und
 - b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Neben ihren gesetzlichen Vertretern entsendet der Landkreis Tübingen sieben und der Landkreis Böblingen einen weiteren Vertreter.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung aufgrund ihres Amtes an. Die weiteren Vertreter entsendet jedes Mitglied aus dem Kreistag. Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Kreistag aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden vom Kreistag der Verbandsmitglieder nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt.
- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Festlegung des Leistungsangebots und des Tarifs kann nur einstimmig erfolgen.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt

1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000,00 € im Einzelfall,
2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall
5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall,
6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 20.000,00 € im Einzelfall,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,00 € und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 10.000,00 € nicht überschreitet,
9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. die Zuständigkeit für Personalentscheidungen,
11. die Regelung der Verwaltungsleihe.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7a Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben. Ferner bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter der Mitglieder (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel.
Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern. Der Zweckverband kann über die Verwaltungsleihe hinaus Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.
- (2) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 110 GemO einer örtlichen Prüfung. Die Abteilung Eigenprüfung des Landkreises Tübingen wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ÖPNV im Ammertal ist wirtschaftlich durchzuführen. Alle staatlichen Zuschüsse sind auszuschöpfen. Die Beförderungsentgelte müssen in angemessener Höhe festgelegt werden mit dem Ziel, die Kosten des Zweckverbandes ohne Umlage zu decken.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Erfolgs- und Vermögensplan nicht durch andere Einnahmen, auch durch Schuldenaufnahmen, gedeckt werden kann, erhebt er für seinen Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Kostenumlage und eine Kapitalumlage.
- (3) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Böblingen am laufenden Betrieb der Schienen- und Busverkehre beginnt erst für den durchgehenden Schienenverkehr zwischen Tübingen (Hbf) und Herrenberg (Hbf) sowie das ergänzende Buskonzept.
- (4) Nicht kreisüberschreitende Schienen- und Busverkehre werden von den Verbandsmitgliedern gebietsbezogen finanziert.
- (5) Wird die jeweilige Verbandsumlage ganz oder zum Teil nach ihren Fälligkeitsterminen entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.
- (6) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.
- (7) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (8) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 10 Jährliche Kostenumlage

- (1) Die jährliche Kostenumlage kann erhoben werden, um den laufenden Verbandsaufwand einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen sowie der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen im Erfolgsplan zu decken.
- (2) Die Kostenumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht. Etwaige durch die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) auf Böblinger Kreisgebiet entstehende Einnahmeverluste trägt der Landkreis Böblingen.
- (3) Für den Fall, dass neue Erkenntnisse, insbesondere spätere Verkehrszählungen ergeben, dass eine andere Aufteilung der Einnahmen zwischen den Landkreisen geboten ist, ist die Aufteilung der Einnahmen entsprechend anzupassen. Der Anteil des Landkreises Böblingen an der Kostenumlage wird entsprechend erhöht, wenn das vom Landkreis Böblingen getragene Betriebskostendefizit für die bisherigen Buslinien 7630 und 7634 im Jahr vor Inbetriebnahme der durchgehenden Ammertalbahn höher ist, als sein Anteil gemäß Abs. (2), Satz 1.
- (4) Die Kostenumlage ist je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Noember eines jeden Rechnungsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11 Investitionsumlage

- (1) Für Investitionen kann der Zweckverband gemäß § 9 Abs.1 eine Investitionsumlage erheben.

- (2) Die Investitionsumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht.
- (3) Die Investitionsumlage wird zu Beginn des Rechnungsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und 15. November des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlagen verlangen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung und der Einnahmeaufteilung können nur einstimmig gefasst werden. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

§ 14 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Falls die Praxis der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Tübingen und/oder im Landkreis Böblingen dahingehend geändert wird, dass die Gemeinden sich an den Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs finanziell beteiligen müssen, werden die Gemeinden im Ammertal (§ 4) auf deren Antrag in den Zweckverband aufgenommen.

§ 15 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund seine Mitgliedschaft im Zweckverband ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn eine durchgehende Schienenverbindung zwischen Tübingen (Hbf) und Herrenberg (Hbf) in absehbarer Zeit nicht realisiert werden kann.
- (2) Kündigt ein Verbandsmitglied, so hat es Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Kapitalumlage nebst Zinsen in Höhe von 4 %, falls die Zweckverfehlung im Sinne von Absatz 1, Satz 2 vom jeweiligen anderen Verbandsmitglied zu vertreten ist.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger,

die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Kapitalumlage.

- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung erfolgte am 25.04.2012